

Christina Kremer

Tierschutz

50129 Bergheim

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird das Verbot der Einfuhr und des Handels von Foie gras, d. h. Gänse- und Entenstopfleber, verlangt.

Es wird vorgetragen, dass die Tiere durch die zwangsweise Fütterung erheblich litten und dass die Herstellung von Gänse- und Entenstopfleber in Deutschland daher als Tierquälerei verboten sei. Da die Einfuhr und der Handel dieser Produkte bislang jedoch zulässig seien, werde der Tierschutz damit unterlaufen.

Die öffentliche Petition wurde von rund 2.900 Unterstützern mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Das Ergebnis der Prüfung des Petitionsausschusses ist im Folgenden dargestellt:

Gemäß § 3 Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Die Zwangsfütterung von Gänsen und Enten, auch zur Gewinnung von Stopfleber, ist damit in Deutschland generell verboten.

In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, ist das traditionell geübte Mästen von Gänsen und Enten zur Gewinnung von Stopfleber nach dem dort geltenden Recht erlaubt.

Nach einer Entscheidung der EU-Kommission ist ein einseitiges nationales Verbot der Einfuhr von Stopfleber nach Deutschland nach geltendem EG-Recht nicht zulässig, auch wenn bei uns die Herstellung von Gänsestopfleber aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt ist. Der Petitionsausschuss stellt daher fest, dass damit die von der Petentin geforderten Einfuhr- und Handelsverbote rechtlich nicht zulässig sind.

Mit der Verabschiedung der „Empfehlungen für das Halten von Gänsen bzw. von Moschusenten“ im Juni 1999 durch den Ständigen Ausschuss im Europarat in Straßburg auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde diese Zwangsmast als nicht tierschutzkonform festgeschrieben. Damit ist jedoch kein generelles und sofortiges Verbot der Zwangsmast verbunden. Die Empfehlungen verpflichten jedoch die Länder, die die Herstellung von Stopfleber noch erlauben, die Forschung über Tierschutzaspekte und alternative Methoden, die ohne Stopfen auskommen, zu fördern. Solange jedoch noch keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über alternative Methoden zur Verfügung stehen, ist die Gewinnung von Stopfleber nach Art. 25 der Empfehlungen ausschließlich dort, wo diese Form der Mast traditionell vorgenommen wird, und nur unter behördlicher Überwachung, zulässig.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens. Die Bestimmungen sind damit auch Gemeinschaftsrecht. Die EU-Kommission kann auch eigene Vorschläge für Haltungs- und Fütterungsvorschriften für Gänse und Enten vorlegen, bei denen alle tierschutzrechtlichen und wissenschaftlichen Aspekte der Zwangsmast berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.